

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 536
Urteil Nr. 48/93 vom 17. Juni 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Erstinstanzlichen Gericht Antwerpen in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Y. Van De Wiel und J. Dejongh.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil in unverzüglicher Beantwortung:

*

* *

I. *Gegenstand*

In seinem Urteil vom 13. Februar 1992 hat das Erstinstanzliche Gericht Antwerpen in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Y. Van De Wiel und J. Dejongh folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Hat der Flämische Rat in den Artikeln 29 § 2, 29 § 4 und 29 § 5 des Dekrets vom 24. Januar 1984 'houdende maatregelen inzake het grondwaterbeheer' (über Maßnahmen bezüglich der Grundwasserwirtschaft) (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Juni 1984) durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegte Vorschriften verletzt ? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 536 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. *Verfahren vor dem Hof*

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der Verweisungsentscheidung, die am 23. März 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter G. De Baets und L. François waren nach Durchsicht des Verweisungsurteils und im damaligen Stand der Rechtssache der Auffassung, daß das Verfahren bezüglich der durch die vorgenannte Verweisungsentscheidung eingeleiteten präjudiziellen Frage gemäß Artikel 72 *in fine* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 durch ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung beendet werden könne, und haben dem Hof am 1. April 1993 diesbezüglich Bericht erstattet.

Die Schlußfolgerungen der referierenden Richter wurden den Parteien mit am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 5. und 13. April 1993 den Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Es wurde kein Begründungsschriftsatz eingereicht.

Der Hof ist der Ansicht, daß die Rechtsprechung des Urteils Nr. 13/92 vom 27. Februar 1992 zu bestätigen ist, und entscheidet, die Rechtssache gemäß Artikel 72 *in fine* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof durch ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu beenden.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Bezüglich der fraglichen Bestimmungen*

Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 29 §§ 2, 4 und 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 24. Januar 1984 über Maßnahmen bezüglich der Grundwasserwirtschaft, veröffentlicht im *Belgisches Staatsblatt* vom 5. Juni 1984.

Besagtes Dekret schafft die Grundlage für die der Flämischen Region eigenen Regeln bezüglich der Grundwasserwirtschaft. Die Kapitel I und II des Dekrets betreffen den Schutz gegen Verschmutzung bzw. die

Benutzung von Grundwasser.

Das vierte Kapitel des Dekrets vom 24. Januar 1984 regelt bestimmte Aspekte des Schadensersatzes bei infolge der Grundwassergewinnung entstandenen Schäden; das fünfte Kapitel - mit der Überschrift « Strafbestimmungen » - umfaßt den einzigen Artikel 29, dessen Paragraphen 2, 4 und 5 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.

In seiner Gesamtheit lautet Artikel 29 folgendermaßen:

« § 1. Unbeschadet der Anwendung der durch das Strafgesetzbuch oder durch andere Gesetze festgelegten Strafen wird mit einer Haftstrafe von acht Tagen bis fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zehntausend Franken bzw. mit einer von diesen Strafen belegt:

1. derjenige, der nicht im Besitze einer Genehmigung ist und Handlungen oder Tätigkeiten verrichtet, für welche gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets und seiner Durchführungserlasse eine vorherige Genehmigung erforderlich ist;
2. derjenige, der die Bedingungen einer Genehmigung nicht beachtet;
3. derjenige, der Arbeiten oder Tätigkeiten verrichtet bzw. verrichten läßt, die gemäß diesem Dekret und seiner Durchführungserlasse verboten sind;
4. derjenige, der wegen Fahrlässigkeit oder mangelnder Vorsorge bei der Benutzung beweglicher oder unbeweglicher Sachen Ursache der Verunreinigung des Grundwassers ist;
5. derjenige, der seine in Artikel 24 dieses Dekrets und in dessen Durchführungserlassen festgelegte Beitragspflicht nicht erfüllt;
6. derjenige, der die Inspektionen und Probeentnahmen, die in diesem Dekret und in dessen Durchführungserlassen vorgesehen sind, verweigert oder sich ihnen widersetzt.

§ 2. Die Strafen können verdoppelt werden, wenn innerhalb von zwei Jahren nach einem rechtskräftig gewordenen, auf Strafe wegen einer der in diesem Artikel bestimmten Zuwiderhandlungen lautenden Urteil eine neue Zuwiderhandlung begangen wird.

§ 3. Sämtliche Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, gelten für die in diesem Dekret bestimmten Zuwiderhandlungen.

§ 4. Der Richter kann die Pfändung von Maschinen und den Abbruch der Gebäude, Anlagen und Bauwerke, die unter Zuwiderhandlung gegen die zur Durchführung dieses Dekrets ergangenen Vorschriften entstanden sind, anordnen. Er kann ebenfalls die Wiederherstellung des Ortes in dessen ursprünglichen Zustand anordnen.

Wenn der Verurteilte das Urteil nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Ausführung bringt, erfolgt die Vollstreckung von Amts wegen, auf seine Kosten und Risiko, auf Anordnung des von der Flämischen Exekutive dazu ermächtigten Beamten.

In diesem Fall ist dieser berechtigt, die Materialien und Gegenstände, die von der Wiederherstellung des Ortes in dessen ursprünglichen Zustand herrühren, zu verkaufen, zu befördern, zu lagern oder zu vernichten an einem von ihm gewählten Ort. Der Verurteilte ist gehalten, sämtliche Vollstreckungskosten abzüglich des Erlöses aus dem Verkauf der Materialien und Gegenstände bei Vorlage einer vom Pfändungsrichter festgesetzten und für vollstreckbar erklärten Aufstellung zu erstatten.

§ 5. Die Gesellschaften sind zivilrechtlich haftbar für Verurteilungen zu Geldstrafen und für Beschlagnahmen, welche gegen ihre Organe oder Angestellten wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Dekrets verhängt worden sind.

Diese Gesellschaften können vor das Strafgericht geladen werden. »

Zum Schluß enthält Kapitel VI die Bestimmungen bezüglich des Inkrafttretens des Dekrets sowie Aufhebungs- und Übergangsbestimmungen.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Region in bezug auf die Grundwasserwirtschaft

B.1. Artikel 6 § 1 V 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} der Verfassung bezieht, sind:

...

V. Was die Wasserpolitik betrifft:

1° Die Wasserproduktion und Wasserversorgung, einschließlich der technischen Normierung bezüglich des Trinkwassers, unter Beachtung der Mindestvorschriften, die von der nationalen Obrigkeit festgelegt worden sind, wenn keine europäischen Vorschriften vorliegen. »

Aus den Vorarbeiten zum vorgenannten Artikel 6 § 1 V 1° geht hervor, daß seine Verfasser den Regionen jene Angelegenheiten haben zuweisen wollen, die vorher unter anderem durch folgende nationale Gesetze geregelt worden waren:

- Gesetzeserlaß vom 18. Dezember 1946 zur Einführung einer Zählung der Grundwasserreserven und zur Regelung ihrer Nutzung;
- Gesetz vom 26. März 1971 zum Schutz des Grundwassers;
- Gesetz vom 9. Juli 1976 zur Regelung der Grundwassergewinnung;
- Gesetz vom 10. Januar 1977 zur Regelung der Entschädigung bei durch die Gewinnung und Auspumpung von Grundwasser entstandenen Schäden.

Das Dekret der Flämischen Region vom 24. Januar 1984 über Maßnahmen bezüglich der Grundwasserwirtschaft übernimmt weitgehend die Bestimmungen der vorgenannten Gesetze.

Der flämische Regionaldekretgeber war also im Prinzip dafür zuständig, im Rahmen der Ausübung seiner Kompetenzen im Bereich der Wasserpolitik die Bestimmungen des vorgenannten Dekrets anzunehmen.

Hinsichtlich der durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten

B.2. Die Artikel 3ter, 59bis und 107quater der Verfassung und die Artikel 4 bis 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 haben dem Dekretgeber die Befugnis verliehen, durch Dekret eine Anzahl Angelegenheiten zu regeln. Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt jedoch, daß «unbeschadet der Zuständigkeiten, die durch die Verfassung Gesetzen vorbehalten sind, die Angelegenheiten, auf die sich die Artikel 4 bis 11 beziehen, durch Dekret geregelt werden».

Daraus ergibt sich, daß der Dekretgeber - außer in den Fällen, in denen eine besondere und ausdrückliche Ermächtigung durch das Sondergesetz oder das ordentliche Gesetz zur Reform der Institutionen verliehen wurde - die ihm zugeteilten Angelegenheiten nur dann regeln darf, wenn er auf keine Weise in die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Zuständigkeiten eingreift.

Die Möglichkeit, die die Räte aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes haben, in die Dekrete Rechtsbestimmungen aufzunehmen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die sie nicht zuständig sind, kann nicht auf Zuständigkeiten Anwendung finden, die die Verfassung dem Gesetz vorbehält.

Hinsichtlich der Zulässigkeit in Strafsachen

B.3. Artikel 7 der Verfassung behält dem Nationalgesetzgeber vor, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Verfolgung stattfinden kann, und die Form dieser Verfolgung zu regeln.

Artikel 9 der Verfassung bestimmt außerdem: «Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden».

Die Gemeinschaften und die Regionen können demzufolge in diesen vorbehaltenen Angelegenheiten nur dann handeln, wenn sie die unter B.2 genannte Ermächtigung erhalten haben.

Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthält eine solche Ermächtigung: Er bietet dem Dekretgeber die Möglichkeit, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Verfolgung stattfinden kann, und innerhalb der Grenzen, die der Artikel festsetzt, Strafen festzulegen. Er gibt dem

Dekretgeber jedoch nicht die Möglichkeit, die Form der Verfolgung zu regeln.

Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt: «Innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinschaften kann durch Dekrete die Nichteinhaltung ihrer Bestimmungen unter Strafe gestellt werden und können die Strafen für diese Nichteinhaltung gemäß Buch I des Strafgesetzbuches festgelegt werden, mit Ausnahme der in Artikel 7 dieses Gesetzbuches festgelegten Strafen für Verbrechen ».

Artikel 11 erlaubt dem Dekretgeber jedoch nicht, von den Bestimmungen des Buches I des Strafgesetzbuches abzuweichen. Die Gemeinschaften und die Regionen können demzufolge nicht auf Artikel 100 des Strafgesetzbuches zurückgreifen, wenn auch diese Bestimmung in Buch I dieses Gesetzbuches steht. Der Sondergesetzgeber hat gewollt, daß die in Buch I enthaltenen Regeln einheitlich bleiben und daß die Gemeinschaften und die Regionen davon nicht abweichen.

Er hat demnach ausdrücklich bestimmt, daß die gesamten Angelegenheiten, die in Buch I des Strafgesetzbuches enthalten sind, zur Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers gehören. Der Dekretgeber ist nicht zuständig, diese Angelegenheit zu regeln, auch wenn er die bisherigen nationalen Bestimmungen bloß übernehmen würde.

Hinsichtlich des Artikels 29 § 2 des Dekrets

B.4.1. Artikel 29 § 2 bestimmt folgendes:

« § 2. Die Strafen können verdoppelt werden, wenn innerhalb von zwei Jahren nach einem rechtskräftig gewordenen, auf Strafe wegen einer der in diesem Artikel bestimmten Zuwiderhandlungen lautenden Urteil eine neue Zuwiderhandlung begangen wird. »

B.4.2. Dieser Artikel verletzt die kompetenzbestimmende Regel, die sich aus Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ergibt, da er von der Rückfälligkeit handelt, die eine Angelegenheit ist, die in Buch I des Strafgesetzbuches (Artikel 54 und folgende) geregelt wird und in den Zuständigkeitsbereich des Nationalgesetzgebers fällt.

Hinsichtlich des Artikels 29 § 4 des Dekrets

B.5.1. Artikel 29 § 4 bestimmt folgendes:

« § 4. Der Richter kann die Pfändung von Maschinen und den Abbruch der Gebäude, Anlagen und Bauwerke, die unter Zuwiderhandlung gegen die zur Durchführung dieses Dekrets ergangenen Vorschriften entstanden sind, anordnen. Er kann ebenfalls die Wiederherstellung des Ortes in dessen ursprünglichen Zustand anordnen.

Wenn der Verurteilte das Urteil nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Ausführung bringt, erfolgt die Vollstreckung von Amts wegen, auf seine Kosten und Risiko, auf Anordnung des von der Flämischen Exekutive dazu ermächtigten Beamten.

In diesem Fall ist dieser berechtigt, die Materialien und Gegenstände, die von der Wiederherstellung des Ortes in dessen ursprünglichen Zustand herrühren, zu verkaufen, zu befördern, zu lagern oder zu vernichten an einem von ihm gewählten Ort. Der Verurteilte ist gehalten, sämtliche Vollstreckungskosten abzüglich des Erlöses aus dem Verkauf der Materialien und Gegenstände bei Vorlage einer vom Pfändungsrichter festgesetzten und für vollstreckbar erklärten Aufstellung zu erstatten. »

B.5.2. Die Bestimmungen von Artikel 29 § 4 sind als eine Regelung der Erstattung im weiten Sinne zu betrachten.

Obwohl sie bürgerlich-rechtlichen Charakter hat, ist die Erstattung mit der öffentlichen Ordnung verbunden und wegen gewisser Aspekte ein mit der Strafsanktion untrennbar verbundenes Akzessorium; sie schließt sich nämlich an die Strafsanktion an, zumal sie - neben der strafrechtlichen Verurteilung - die Verhinderung eines fortwährenden Übertretungszustandes bezweckt.

Artikel 29 § 4 ist also im Einklang mit der kraft Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 dem Dekretgeber erteilten Ermächtigung; das Recht, die Nichtbeachtung der Dekrete unter Strafe zu stellen und Strafen wegen dieser Nichtbeachtung festzulegen, impliziert das Recht, die Beseitigung des Gegenstands der Zuwiderhandlung aufzuerlegen und die entsprechenden Modalitäten zu regeln.

Hinsichtlich des Artikels 29 § 5 des Dekrets

B.6.1. Artikel 29 § 5 bestimmt folgendes:

« § 5. Die Gesellschaften sind zivilrechtlich haftbar für Verurteilungen zu Geldstrafen und für Beschlagnahmen, welche gegen ihre Organe oder Angestellten wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Dekrets verhängt worden sind.

Diese Gesellschaften können vor das Strafgericht geladen werden. »

B.6.2. In dem Maße, wie Artikel 29 § 5 des Dekrets bestimmt, daß die Vollstreckung einer der in § 1 desselben Artikels vorgesehenen Strafen - die Zahlung der Geldstrafen - zu Lasten einer

anderen als der verurteilten Person erfolgen kann, weicht er von den durch Buch I des Strafgesetzbuches festgelegten Regeln ab; somit verletzt er die Regeln, die die jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen abgrenzen.

B.6.3. Indem Artikel 29 § 5 des Dekrets die Gesellschaften für eine als Strafe gegen ihre Organe oder Angestellten verhängte Beschlagnahme zivilrechtlich haftbar macht, bringt er eine andere Beschlagnahme zustande als diejenige, die in Buch I des Strafgesetzbuches geregelt ist. Nur der Nationalgesetzgeber ist dafür zuständig, zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Beschlagnahme als Strafe verhängt werden kann. Artikel 29 § 5 des Dekrets verletzt die Zuständigkeitsvorschriften insofern, als er eine Ergänzung der Artikel 42 und 43 des Strafgesetzbuches darstellt.

B.6.4. Der zweite Satz von Artikel 29 § 5, wonach Gesellschaften vor das Strafgericht geladen werden können, ist in Verbindung mit den Bestimmungen des ersten Satzes zu betrachten. Deshalb verletzt auch der zweite Satz die Zuständigkeitsvorschriften.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 29 § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 24. Januar 1984 « houdende maatregelen inzake het grondwaterbeheer » (über Maßnahmen bezüglich der Grundwasserwirtschaft) verletzt die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

2. Artikel 29 § 4 des vorgenannten Dekrets verletzt nicht die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

3. Artikel 29 § 5 des vorgenannten Dekrets verletzt die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1993.

Der Kanzler,

(gez.) L. Potoms

Der Vorsitzende,

(gez.) F. Debaedts